

derzeitige Fassung des § 5 Abs. 1:

(fett gedruckte Gebührenpositionen entfallen ab dem 01.01.2004)

§ 5
Gebühren

- (1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:
1. Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen (Inhalt aus 60/90/120/240 l Gefäßen und 1.100 - 5.000 l Containern sowie Restabfälle aus Sperrmüllsammlungen)
je Gewichtstonne: 143,00
 2. **Schadstoffbelastetes, nicht verwertbares Altholz, das einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden muss**
je Gewichtstonne: 222,00
 3. Restabfälle, die nicht von den Ziffern 1, 2 und 9 erfasst werden
je Gewichtstonne: 143,00
 4. Umschlag von Restabfällen in Coesfeld-Brink und Transport zur Entsorgungsanlage
je Gewichtstonne: 16,25
 5. Stofflich/thermisch verwertbare Abfälle aus gemeindlichen Sperrmüllsammlungen und aus Sammlungen durch Wertstoffhöfe
 - a) Altholz
je Gewichtstonne: 34,20
 - b) Elektronikschrott
je Gewichtstonne: 99,15
 - c) Kühlgeräte
je Gerät: 8,20
 - d) Teppiche
je Gewichtstonne: 87,90

- | | | |
|----|---|---------------|
| 6. | Altpapier/Pappe aus gemeindlichen und caritativen Sammlungen
je Gewichtstonne: | 46,40 |
| | zuzüglich oder abzüglich der zu leistenden Zuzahlungen oder zu erzielenden Erlöse im Rahmen der Verwertung durch die Papierindustrie | |
| 7. | Verwertbare Grün- und Bioabfälle
je Gewichtstonne: | 94,60 |
| 8. | Abfälle aus Nachtspeicheröfen, die einer Aufbereitung/Verwertung zugeführt werden
je Gewichtstonne: | 339,50 |
| 9. | Bodenaushub (schadstofffrei), der einer Deponie zugeführt wird | |
| | a) bei nicht vorhandener Fahrzeugwaage | |
| | aa) bei Containern, Mulden
je Gewichtstonne: | 2,80 |
| | (das Gewicht wird unter Berücksichtigung von Menge und spezifischem Gewicht ermittelt) | |
| | ab) für alle übrigen Fahrzeuge
je angefangene Gewichtstonne Nutzlast .
lt. Fahrzeugschein: | 2,80 |
| | b) bei vorhandener Fahrzeugwaage
je Gewichtstonne: | 2,80 |

derzeitige Fassung des § 5 Abs. 3:

(die fett gedruckte Ziffer 1 des Absatzes 3 entfällt ab dem 01.01.2004; die bisherigen Ziffern 2 u. 3 erhalten in der gleichen Reihenfolge die Ziffern 1 u. 2

Eine gesonderte Gebühr wird für die Entsorgung nachstehender Abfälle nicht erhoben:

1. **Abfälle, die die Gemeinden im Rahmen des § 5 Abs. 6 des Landesabfallgesetzes in Wald und Flur eingesammelt haben (verbotswidrig abgelagerte Abfälle).**
2. Abfälle, die durch Vereine, Verbände etc. im Rahmen von Umweltschutzaktionen in Wald und Flur eingesammelt wurden; eine entsprechende Bescheinigung der jeweiligen Stadt-/Gemeindeverwaltung

ist bei der Abfallanlieferung vorzulegen.

3. Problemabfälle des Haushalts, die im Rahmen des gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges von den Städten/Gemeinden bzw. durch von diesen beauftragten Dritten eingesammelt und anschließend entsorgt werden. Die Kosten der Problemabfallentsorgung sind in den Kosten der Restmüllentsorgung enthalten.